

Kundmachung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG, LGBI. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

(1) Die Stadtgemeinde Wörgl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für das Kerngebiet, welches im beiliegenden Lageplan rot markiert dargestellt wird,

a) bis 30 m2 Nutzfläche mit	€ 197,50
b) von mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche mit	€ 395,
c) von mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche mit	€ 575,
d) von mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche mit	€ 820,
e) von mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche mit	€ 1.145,
f) von mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche mit	€ 1.475,
g) von mehr als 250 m2 Nutzfläche mit	€ 1.795,
fest.	

(2) Die Stadtgemeinde Wörgl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für den außerhalb des Kerngebietes befindlichen Bereich des Gemeindegebietes

a) bis 30 m2 Nutzfläche mit	€ 158,
b) von mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche mit	€ 316,
c) von mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche mit	€ 460,
d) von mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche mit	€ 656,
e) von mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche mit	€ 916,
f) von mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche mit	€ 1.180,
g) von mehr als 250 m2 Nutzfläche mit	€ 1.436,
fest.	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2022 Abgenommen am: 03.01.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister